

An den
Vorsitzenden
des Allgemeinen Studentenausschusses
der Studentenschaft der Technischen Hochschule

Darmstadt
Hochschulstr. 1

STUDENTENSCHAFT DER TH DARMSTADT	
Eing. 12. OKT. 1964	A
Erl.:	Verst.

Betr.: Genehmigung des Entwurfs der Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt

Bezug: Ihr Genehmigungsantrag vom 7.2.1964

- 1.) Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung von Studentenschaften (Studentenschaftsgesetz) vom 28.4.1933 (Hess.Rg.Bl. S. 122) i.d.F. des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6.2.1962 (GVBl. S. 21) genehmige ich hiermit die "Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt" in der vom Studentenparlament am 13.11.1963 verabschiedeten und mit Antrag vom 7.2.1964 vorgelegten Textfassung. Mit dieser Genehmigung entsteht nach § 5 Abs. 1 des Studentenschaftsgesetzes die Studentenschaft als verfassungsmäßiges Glied der Hochschule. Sie tritt damit unter die Aufsichtsrechte des Staats gegenüber der Hochschule.
- 2.) Die Genehmigung wird mit der Auflage erteilt, nach Inkrafttreten der Satzung im Wege der Satzungsänderung (Art. 42) die nachstehenden Änderungen im Laufe des Wintersemesters 1964/65 vorzunehmen:
 - a) Art. 4 Abs. 1 Ziff. d wird durch folgende Fassung ersetzt:

"an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe der geltenden Gesetze mitzuwirken,

insbesondere

- 1) durch Teilnahme von Vertretern der Studentenschaft an den Beratungen des Senats und der Fakultäten. Die Vertreter der Studentenschaft sind an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet;
- 2) durch Teilnahme an der Disziplinkammer der Hochschule für Studenten;"

Gründe:

Die Feststellung von Art und Umfang der studentischen Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule richtet sich nicht nach Satzungsrecht, sondern steht unter dem Vorbehalt der geltenden Gesetze. Der Zusatz "nach Maßgabe der Hochschulsatzung" ist deshalb ersatzlos zu streichen. Im Obersatz ist der Gesetzesvorbehalt hinzuzufügen. Damit wird zugleich verdeutlicht, daß die Studentenschaftsvertreter nicht an sämtlichen Beratungen der Hochschulorgane teilnehmen, sondern nur an solchen, an denen die "von der Studentenschaft satzungsgemäß zu betreuenden Angelegenheiten" (§ 3 Ziff. d Nr. 1 des Studentenschaftsgesetzes) behandelt werden.

- b) Art. 35 Abs. 3 Ziff. 1 wird ersatzlos gestrichen.

Gründe:

Nach § 7 Abs. 1 des Studentenschaftsgesetzes bleibt es der Studentenschaft überlassen, für die Bereitstellung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel selbst Sorge zu tragen.

- c) In Art. 44 wird "und der Billigung des Senats der Hochschule" sowie "und wenn nach 14-tägigem öffentlichen Aushang kein Einspruch aus der Studentenschaft erfolgt ist" ersatzlos gestrichen.

Gründe:

Gemäß § 5 Abs. 1 des Studentenschaftsgesetzes wird die Genehmigung allein vom Kultusminister erteilt, ohne daß im Genehmigungsverfahren Organe der Hochschule verbindliche Vorentscheidungen zu treffen haben. Gesetzwidrig ist ebenfalls, die vorgesehene 14-tägige Einspruchsfrist. Nach der vorliegenden Fassung wäre es denkbar, daß erst nach der Genehmigung die Satzung öffentlich ausgehängt würde, und sie dann im Falle eines Einspruchs, die Genehmigung, die allein nach dem Gesetz die Entstehung der Studentenschaft als verfassungsmäßiges Glied der Hochschule bewirkt, außer Kraft setzen würde. Eine solche Regelung ist rechtlich ausgeschlossen.

Um das sofortige Inkrafttreten der Satzung zu gewährleisten, beanstandete ich daher im Wege der Rechtsaufsicht mit sofortiger Wirkung die Einspruchsfrist in dem bezeichneten Umfang als rechtswidrig.

- d) In Art. 44 Satz 3 wird "im Amtsblatt des Hess. Kultusministers und" ersatzlos gestrichen.

Gründe:

Die Studentenschaftssatzung kann nicht bestimmen, ob sie im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht wird.

- 3.) Vorsorglich weise ich darauf hin, daß die Satzung nach Inkrafttreten des künftigen Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen außer Kraft tritt, soweit dieses Gesetz abweichende Regelungen enthält.

Im Auftrage:


(Dr. von Bila)